

BUNDESGERICHTSHOF

D. 3. 219/71BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Frajda Rycka geb. [REDACTED],
[REDACTED] C [REDACTED] B [REDACTED], I [REDACTED] /Belgien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

IX. Die Revision der Entscheidung mit dd. 13. Mai 1978 durch den Zivilsenat des OLG ist nicht zulässig, da die Revision nach § 212 Abs. 2 BEG nicht zulässig ist.

Beauftragte:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. Mai 1978 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 212 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der den Patrichter obliegenden Würdigung der örtlichen Befunde und Gutachten. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die Erwerbsfähigkeit der Klägerin durch Leiden, die mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückgeführt werden können, um mindestens 25 v.H. beeinträchtigt worden ist oder beeinträchtigt wird. Mit dieser Erwägung hat es den Anspruch auf Kapitalentschädigung und Mente rechtsirrtumsfrei versagt.

Sollte der Patrichter seine Feststellung, daß die Erwerbsfähigkeit der Klägerin durch die wahrscheinlich verfolgungsbedingten Auswirkungen einer angstneurotischen Entwicklung mäßigen Grades nicht um mehr als 25 v.H. beeinträchtigt werden ohne be-

Entscheidung, ihres Vertrauensandes getroffen haben, wird ein solches liegendes Grundstück (Nr. 111, 112) in
Zufolge der Beschlüsse nicht begeben. (Nr. 111, 112, 113
Nr. 111, 112).

Hai

Cartner

